

An die Mitglieder  
und ständigen Ersatzmitglieder  
der Enquete-Kommission 13/1  
„Parlamentsreform“

## **Fragestunde**

In ihrer 7. Sitzung am 23. Juni 1997 hat die Enquete-Kommission Möglichkeiten zur Verbesserung der Fragestunde erörtert und den Wissenschaftlichen Dienst gebeten, die hierzu in der Sitzung gemachten und ggf. weitere Vorschläge zusammenzustellen.

Im folgenden werden zunächst die gegenwärtigen Regelungen und die bestehende Praxis der Fragestunde im Landtag Rheinland-Pfalz beschrieben (unter I.) sowie die Probleme, die sich daraus ergeben können (unter II.). Anschließend werden diejenigen Möglichkeiten einer Veränderung dargestellt, die in der Enquete-Kommission oder zu Beginn der Wahlperiode im Zusammenhang mit der Änderung der Geschäftsordnung angesprochen wurden (unter III.).

### **I. Gegenwärtige Regelungen und Praxis**

Nach § 95 GOLT i.V.m. § 94 Abs. 2 GOLT gelten für die Fragestunde folgende Regelungen:

Mündliche Anfragen kann jeder Abgeordnete einreichen. Die Anfragen müssen von *allgemeinem* und *aktuellem* Interesse sein. Das Erfordernis des *allgemeinen* Interesses schließt Fragen über ausschließlich lokale bzw. wahlkreisbezogene Gegenstände aus. *Aktuelles* Interesse bedeutet, daß die Frage gerade zu der bevorstehenden Plenarsitzung aktuell sein muß, z.B. indem sie ein Ereignis im unmittelbaren Zeitraum vor oder nach der bevorstehenden Sitzung betrifft. Die Aktualität ergibt sich in der Regel dadurch, daß sich die Frage auf entsprechend aktuelle Berichte in den Medien bezieht, auf aktuelle Äußerungen oder Handlungen der Landesregierung, auf aktuelle Bundesratssitzungen etc.

Die Frist für die Einreichung beginnt zwei Wochen vor der nächsten Plenarsitzung und endet am zweiten Werktag 10 Uhr vor der Sitzung. Früher eingegangene Anfragen werden als Kleine Anfragen behandelt und innerhalb von drei Wochen schriftlich beantwortet. Später eingegangene Anfragen werden nur behandelt, wenn die Regierung zur Beantwortung bereit ist. Der Fristbeginn ist in dieser Wahlperiode von drei auf zwei Wochen verkürzt worden, um eine höhere Aktualität zu gewährleisten.

Den Anfragen kann eine „kurze und knappe Darstellung der zur Begründung notwendigen Tatsachen“ (Vorspann) vorangestellt werden. Im übrigen müssen die Anfragen sowohl kurz sein als auch kurz beantwortbar. Eines der Kriterien dafür ist nach einer Vereinbarung des Ältestenrats, daß sie nicht mehr als sieben Einzelfragen einschließlich Unterfragen enthalten.

Jeder Sitzungstag des Plenums beginnt mit der Fragestunde, wenn Mündliche Anfragen vorliegen. An einer dreitägigen Plenarsitzung können also drei Fragestunden stattfinden.

Die Fragen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs aufgerufen. Voraussetzung für den Aufruf einer Frage ist, daß mindestens eine oder einer der Anfragenden anwesend ist. Anfragen, die nicht aufgerufen werden, werden als Kleine Anfragen behandelt und schriftlich innerhalb von drei Wochen beantwortet. Das betrifft insbesondere diejenigen Anfragen, die wegen Zeitablaufs nicht mehr mündlich beantwortet werden können.

Die Anfragenden können bis zu drei Zusatzfragen stellen. Die Zahl der Zusatzfragen ist zu Beginn dieser Wahlperiode von zwei auf drei erhöht worden, um ein besseres Wechselspiel zwischen überraschenden Fragen und spontanen Antworten der Regierung zu ermöglichen. Der Präsident kann Zusatzfragen anderer Abgeordneter zulassen. Er kann feststellen, daß die Anfrage ausreichend beantwortet ist.

Gegenwärtig werden im Durchschnitt pro Fragestunde nicht mehr als etwa acht Anfragen beantwortet.

Über den Gegenstand einer Mündlichen Anfrage kann im Anschluß an die Fragestunde eine Aussprache stattfinden (§ 96 GOLT). Voraussetzung ist ein Antrag einer Fraktion oder von mindestens acht Abgeordneten und die Unterstützung eines Drittels der anwesenden Abgeordneten. Für die Aussprache gelten entsprechende Regelungen wie für die Aktuelle Stunde (Dauer: eine Stunde, Redezeit pro Redner: fünf Minuten).

## II. Probleme

1. Durch die Möglichkeit, an jedem Sitzungstag eine Fragestunde durchzuführen, besteht die Gefahr einer „Inflation“ Mündlicher Anfragen. Das Instrument der Fragestunde kann sich abnutzen, wenn eine Vielzahl von Fragen gestellt werden, die - auch wenn sie einen Gegenstand von „aktuellem und allgemeinem Interesse betreffen“ - durchaus schriftlich beantwortet werden könnten. In der Vergangenheit lagen für eine Plenarwoche meist mehr Mündliche Anfragen vor, als in zwei oder drei Fragestunden beantwortet werden konnten.
2. Die Vielzahl Mündlicher Anfragen bringt außerdem die Gefahr mit sich, daß gerade die aktuellsten Anfragen, nämlich diejenigen, die erst kurz vor Fristablauf eingereicht werden, nicht mehr aufgerufen werden können, da die Anfragen in der Reihenfolge ihres Eingangs aufgerufen werden.

Beide Probleme haben sich allerdings dadurch etwas entschärft, daß die Frist zur Einreichung Mündlicher Anfragen von drei auf zwei Wochen verkürzt wurde. Im übrigen waren die Abgeordneten in jüngster Zeit bei der Einreichung Mündlicher Anfragen etwas zurückhaltender, so daß die Fragestunde im Einzelfall nicht ausgeschöpft wurde oder auch - nach Absprache im Ältestenrat - ausfallen konnte.

3. Die Antworten der Regierung werden oft als zu langatmig - als „kleine Regierungserklärungen“ - empfunden. Dies wird allerdings auch dadurch mitverursacht, daß bis zu sieben Fragen pro Anfrage gestellt werden können und entsprechend zu beantworten sind. Außerdem kann der Vorspann vor den eigentlichen Fragen eine entsprechende Vorbemerkung der Regierungsmitglieder provozieren.
4. Die Regierungsmitglieder sprechen selten frei, sondern lesen meist einen vorbereiteten Antworttext vor.
5. Die Fragestunde eignet sich nicht für die Übertragung in Rundfunk und Fernsehen, weil die Fragen den Zuhörern oder Zuschauern unmittelbar nicht zugänglich sind. Denn die Mündlichen Anfragen werden nicht in der Fragestunde mündlich vorgetragen. Sie werden schriftlich eingereicht und als Drucksache verteilt sowie als Anhang zum Plenarprotokoll abgedruckt. Sie eignen sich in der gegenwärtigen Form auch kaum dafür, medienwirksam in der Fragestunde mündlich gestellt zu werden, weil sie dafür in der Regel zu umfangreich sind.
6. Es ist möglich, daß in einer Sitzung neben der Fragestunde eine Aussprache zu einer Mündlichen Anfrage und eine Aktuelle Stunde stattfindet. Die Besprechung anderer Tagesordnungspunkte kann in diesem Fall erst nach drei Stunden „aktueller“ Debatte stattfinden.

### III. Änderungsvorschläge

Zu II. 1.

Zur Verringerung der Zahl Mündlicher Anfragen war im Rahmen der Änderung der Geschäftsordnung zu Beginn der Wahlperiode diskutiert worden, die Zahl der Anfragen pro Fragestunde auf acht zu beschränken. Die acht Anfragen sollten auf die Fraktionen verteilt werden (Kontingentierung), und zwar entsprechend der Verteilung in der 12. Wahlperiode, in der etwa 65% der Mündlichen Anfragen von der Opposition stammten und etwa 35% von den Regierungsfractionen. Dementsprechend war vorgeschlagen worden, der CDU-Fraktion drei Anfragen zuzugestehen, den Fraktionen der SPD und von Bündnis 90/Die Grünen je zwei und der FDP-Fraktion eine.

Zu II.2.

Folgende Änderungen könnten dazu beitragen, daß auch die jeweils zuletzt gestellten - also aktuellsten - Anfragen in der Fragestunde aufgerufen werden:

- a) Beschränkung und Kontingentierung (s.o. zu II.1.).
- b) Die Anfragen werden in der umgekehrten Reihenfolge ihres Eingangs beantwortet, d.h. die zuletzt eingereichten Fragen zuerst, die zuerst eingereichten Fragen zuletzt.

Zu II. 3. bis 5.

Um die Antworten der Regierung abzukürzen und ein spontaneren Wechsel zwischen Fragen und Antworten zu ermöglichen, ist vorgeschlagen worden:

- a) Die Vorbereitungsfrist für die Landesregierung wird verkürzt. Entweder werden die Anfragen überhaupt nicht mehr vorher der Regierung bekanntgegeben (Bsp. England, Frankreich, Kanada). Dann kennt die Regierung vor der Fragestunde allenfalls noch die Fragen aus den Regierungsfractionen. Die Fragen müßten jedoch auch in diesem Fall vor der Sitzung dem Landtagspräsidenten vorgelegt werden, damit sie auf ihre Zulässigkeit geprüft werden können.  
Oder die Einreichungsfrist nach § 95 Abs. 3 und 4 GOLT wird noch weiter verkürzt (z.B. auf zwei Tage).
- b) Die Länge der Anfragen wird verkürzt, z.B. wird kein Vorspann mehr zugelassen und maximal eine oder zwei Fragen mit nicht mehr als jeweils zwei Unterfragen (wie im Bundestag)<sup>1</sup>.
- c) Die Anfragenden stellen ihre Anfrage mündlich während der Fragestunde.
- d) Die Antwortzeit der Landesregierung wird beschränkt. Dazu bedürfte es entweder einer Änderung des verfassungsrechtlichen Rederechts der Landesregierung (Art.

---

<sup>1</sup> S. Anlage 4 zur Geschäftsordnung Nr. 1

89 Abs. 3 LV) oder einer freiwilligen Verabredung zwischen Landtag und Landesregierung „(Gentlemans Agreement“).

- e) Die Anfragenden können nicht nur Zusatzfragen stellen, sondern auf die Antwort der Landesregierung erwidern. Die Redezeit dafür ist kurz (z.B. eine Minute).
- f) Würden einer oder mehrere der o.g. Vorschläge verwirklicht, wäre es ggf. sinnvoll, nur noch eine Fragestunde pro Plenarwoche durchzuführen. Die anderen Plenartage könnten dann z.B. mit einer aktuellen Stunde oder einer „Schwerpunkt-Debatte“ beginnen. Insgesamt könnte so die Plenarsitzung verkürzt oder mehr Zeit für die Beratung anderer Gegenstände gefunden werden.

Zu II. 6.

Im Rahmen der Änderung der Geschäftsordnung zu Beginn der Wahlperiode war vorgeschlagen worden, keine Aussprache zu einer Mündlichen Anfrage mehr zuzulassen, wenn für die Sitzung eine Aktuelle Stunde beantragt ist. In die Geschäftsordnung aufgenommen wurde, daß eine Aussprache zumindest dann nicht mehr zulässig ist, wenn zum Gegenstand der Mündlichen Anfrage bereits eine Aktuelle Stunde beantragt ist (§ 96 Abs. 2 GOLT). Das Problem würde auch dann entschärft werden, wenn nur noch eine Fragestunde pro Plenarwoche stattfände (s.o. unter f. zu II. 3. bis 5).

Sonstige Vorschläge:

- a) Die Zusatzfragen werden wieder beschränkt, z.B. auf nur noch eine pro Fragestellerin oder Fragesteller. Oder Zusatzfragen stehen nur den Anfragenden zu.
- b) Die Anfragen werden nach Fraktionen abwechselnd aufgerufen und beantwortet (also z.B. eine Anfrage der SPD-Fraktion, eine der CDU-Fraktion, eine der FDP-Fraktion und eine der Fraktion Bündnis 90/Grüne).
- c) Die Anfragen werden nach Geschäftsbereichen der Landesregierung geordnet beantwortet.
- d) Jede Fraktion kann eine oder mehrere Mündliche Anfragen von Anfragenden ihrer Fraktion zu Schwerpunktfragen erklären. Die übrigen Anfragen werden zu einem späteren Zeitpunkt behandelt.
- e) Die Fragestunde wird auf einen Zeitpunkt am späten Nachmittag verlegt.

Von besonderem Interesse erscheint der Vorschlag, Änderungen der Fragestunde zunächst *probeweise* durchzuführen. Der Landtag würde dann erst nach einer Testphase entscheiden müssen, ob und ggf. welche Änderungen er dauerhaft übernimmt.

Die Testphase könnte vom Landtag oder - wenn Einvernehmen besteht - auch vom Ältestenrat beschlossen werden,<sup>2</sup> wobei die Landesregierung einzubeziehen wäre, soweit die Änderungen sie unmittelbar betreffen. So hat jüngst auch der Bayerische Landtag Neuerungen seines Geschäftsablaufs auf Beschluß seines Ältestenrats zunächst über ein Jahr erprobt, bevor er die Geschäftsordnung entsprechend änderte.

Wissenschaftlicher Dienst

---

<sup>2</sup> Abweichungen von der Geschäftsordnung während der Testphase könnten ggf. auf § 127 GOLT gestützt werden.